

# Hohenstein-Ernstthaler Anzeiger

**Erscheint**  
täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für den  
nächstfolgenden Tag.  
**Bezugspreis:**  
Durch Boten frei ins Haus geliefert monatlich Mark 1.20.  
Durch die Post bezogen vierteljährlich Mark 3.00  
ausschließlich Bestellgeld.  
Einzeln Nummern 10 Pfennig.

zugleich  
**Oberlungwitzer Tageblatt**  
und  
**Gersdorfer Tageblatt**

**Anzeigenpreis:**  
Orts-Anzeigen die 6-gelapptene Korpuszeile 25 Pfennig, auswärtige  
35 Pfennig, die Reklamezeile 75 Pfennig, Gebühr für Nachweis  
und Lagernde Briefe 20 Pfennig besonders.  
Bei Wiederholungen tarifmäßiger Nachsch. Anzeigenaufgabe durch  
Fernsprecher schließt jedes Beschwerverdacht aus. Bei zwangsweiser  
Eintreibung der Anzeigengebühren durch Klage oder im Konkursfalle  
gelangt der volle Betrag unter Wegfall jeden Nachlasses in Anrechnung.  
Sämtliche Anzeigen erscheinen ohne Aufschlag im  
„Oberlungwitzer Tageblatt“ und im „Gersdorfer Tageblatt“

**Tageblatt für Hohenstein-Ernstthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Hermsdorf, Röseldorf, Bernsdorf, Wilsendroff,  
Mittelbach, Gröna, Ursprung, Kirchberg, Erlbach, Meinsdorf, Vangenberg, Falken, Vangenschorsdorf u. a.**

**Nr. 225.** Fernsprecher Nr. 151. **Sonntag, den 28. September 1919** Geschäftsstelle Bahnstraße 3. **46. Jahrgang**

Bezirksverband.  
Nr. 1181b. Le.

## Nährmittel.

In der Woche vom 28. September bis 4. Oktober 1919 kommen auf die Marke F 4 der  
Lebensmittellkarte A

**250 Gramm ausländische Hülsenfrüchte (amerikanische Bohnen)**  
zum verbilligten Kleinverkaufspreise von 1,25 Mark für das Pfund und auf Marke V der grauen,  
sowie Marke G der rosaen Kindernährmittellkarte C

zur Verteilung.

R. L. Nr. 1027 Getr. a.

## Saatgutpreise für Brotgetreide und Gerste.

Gemäß Verordnung des Reichsernährungsministers vom 6. 9. 1919 — R. E. M. E. 1517 —  
wird bestimmt:

Zu den in § 1a der Bekanntmachung vom 8. 8. 1919 — Nr. 844 Getr. a. — festgesetzten  
Höchstpreisen für Brotgetreide und Gerste dürfen, soweit es sich um Wintergetreide handelt, folgende  
Zuschläge für die Sonne erhoben werden:

für die erste Abfaat bis zu 250 Mk.,  
" " zweite " " " 220 "  
" " dritte " " " 200 "  
" sonstiges Saatgut (Handelsaatgut) bis zu 180 Mk.

Soweit Saatgetreide der im § 1 bezeichneten Art nach dem 6. September 1919 auf Grund  
eines vorher abgeschlossenen Vertrags zu liefern ist, kann der Verkäufer bei erster bis dritter Ab-  
faat einen Zuschlag von 120 Mk., bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) einen Zuschlag von 140  
Mk. für die Sonne zu dem Vertragspreis verlangen, sofern nicht der Käufer unverzüglich nach  
Stellung des Verlangens durch den Verkäufer erklärt, daß er die Zahlung des erhöhten Preises  
ablehnt. Lehnt der Käufer die Zahlung des erhöhten Preises ab, so ist der Vertrag so anzusehen,  
als ob der Käufer gemäß einem ihm zustehenden Rechte insoweit vom Vertrage zurückgetreten ist.  
Glanhausen, den 25. September 1919.  
Amtshauptmann Frhr. v. Wolf.

## Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

am Dienstag, den 30. September 1919, abends 8 Uhr im Sitzungssaale des Rathauses.  
Hohenstein-Ernstthal, am 27. September 1919. E. Eichler, Stadtv.-Vorst.

### Tagesordnung:

1. Kenntnisnahme. 2. Verwendung von Räumen für die Web- und Wirkschule im ehem.  
Reinhardtshaus. 3. Beschaffung von Vertikalmaschinen für die Gasanstalt. 4. Bewilligung von 2000  
Mark Berechnungsgeld für bauliche Verbesserungen im Mineralbade. 5. Auswechslung einer  
Tonrohrleitung am Wasserbehälter III. 6. Durchführung der Straße E (Zeißgäßchen bis Bahnhofs-  
7. Wegfall der Straßen D1 und F2. 8. Bewilligung von 320 Mark Kosten für Essenerhöhung  
auf dem Hintergebäude des Rathauses. 9. Neubau eines Wohnhauses an der Dörfstraße.  
10. Stundenvergütung bei der Web- und Wirkschule. 11. Bewilligung einer Feuerungszulage an  
einen Beamtenwärter. 12. Gewährung von Feuerungszulagen an Pensionäre. 13. 11. Nachtrag  
zum Ortsstatut für das Gewerbe- und für das Kaufmannsgericht. 14. Entscheidung für die  
Verhandlungsstellennehmer beim Versicherungsamt. 15. Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.  
16. Düngeabfuhr betr. 17. a) Erklärung der gegenwärtigen Ratsmitglieder, b) XV. Nachtrag  
zum Ortsstatut für die Stadt Hohenstein-Ernstthal vom 21. März 1899 (Stadtratswahlen betr.).  
18. Eingänge.  
Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Die Auszahlung der Mietbeihilfen und Gemeindeunterstützung für Kriegerfamilien  
erfolgt Montag, den 29. September 1919 nachm. von 4—5 Uhr.  
Oberlungwitz, den 27. September 1919. Der Gemeindevorstand.

## Milch- und Quarkhöchstpreise.

Auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. September 1919 setzt  
der Gemeindevorstand die Höchstpreise für Milch und Quark für den Kleinverkauf durch den Erzeuger  
unmittelbar an den Verbraucher wie folgt fest:

für 1 Liter Vollmilch 60 Pfg.,  
für 1 Liter Mager- und Buttermilch 30 Pfg.,  
für 1 Pfund Quark 1.20 Mark.

Diese Preise treten sofort in Kraft. Ueberschreitungen sind sofort zur Anzeige zu bringen.  
Oberlungwitz, am 22. September 1919. Der Gemeindevorstand.

Der 4. Termin Gemeindebesteuer 1919 ist spätestens bis Montag, den 6. Oktober d.  
J., an die hiesige Gemeindekasse — Rathaus, Zimmer Nr. 2 — zu bezahlen.  
Alle verbleibenden Reste müssen zwangsweise eingezogen werden.  
Oberlungwitz, am 26. September 1919. Der Gemeindevorstand.

## Völkerbund und Frieden.

In der Donnerstag-Sitzung der französischen  
Kammer ist, wie gestern schon mitgeteilt, unter  
sehr großer Erregung die Frage erörtert worden,  
ob der mit den Vereinigten Staaten geschlossene  
Völkerbundvertrag in Kraft tritt, wenn der ameri-  
kanische Senat den Eintritt in den Völkerbund,  
wie es wahrscheinlich ist, nicht genehmigen sollte.  
Während dieser Erörterung hat Clemenceau die  
erlautliche Aeußerung getan, daß, wenn das  
Völkerbundsstatut von den Vereinigten Staaten  
nicht ratifiziert werden sollte, ein Völker-  
bund bestehen würde, dem die vereinigte  
Staaten nicht angehören. Ein  
solcher Völkerbund würde seine Zwecke noch mit  
geringerer Aussicht auf Erfolg erfüllen können,  
als der im Frieden von Versailles vorgesehene.  
Clemenceau scheint aber — anders kann diese  
Aeußerung gar nicht verstanden werden — der  
Ansicht zu sein, daß der Völkerbund ohne die  
Vereinigten Staaten ohne weiteres auch alle die  
Rechte und Pflichten ausüben könnte, die der  
Frieden von Versailles dem Völkerbunde über-  
trägt. Gegen eine solche Auffas-  
sung muß Deutschland mit der größ-  
ten Entschiedenheit Einspruch erheben.  
Die Zugehörigkeit der Vereinigten Staaten zum  
Völkerbunde ist eine Voraussetzung der Gültigkeit  
des Friedens von Versailles; denn das Statut  
des Völkerbundes bildet einen integrierenden  
Bestandteil dieses Vertrages. Eine ganze An-  
zahl von Artikeln ist ohne die Mitwirkung des  
Völkerbundes gar nicht ausführbar. Aber nur  
der Völkerbund, der im Artikel 1 der Völker-  
bundsstatuten gekennzeichnet wird, dem alle  
die Signatarmächte des Vertrages angehören,  
und nur der Rat des Völkerbundes, der im Ar-  
tikel 4 gekennzeichnet wird, dem also die Ver-  
treter aller assoziierten und alliierten Haupt-  
mächte angehören, kann die Funktionen ausüben,  
die der Friedensvertrag ihm überträgt. Ein  
Völkerbund und ein Rat des Völkerbundes, dem  
Amerika nicht angehört, darf von Deutschland  
nie für berechtigt erklärt werden, die Rechte aus-  
zuüben, die ihm der Vertrag von Versailles über-  
trägt. Der Völkerbund hat die Mandatare zu  
ernennen, denen die deutschen Kolonien anver-  
traut werden und ihre Verwaltung zu über-

nehmen. Es kann uns nicht gleichgültig sein,  
ob Amerika sich an dieser Aufgabe beteiligt oder  
nicht. Die Grenzen des Saargebietes werden  
nach Art. 48 des Vertrags von Versailles von  
einem Ausschuss festgesetzt, in dem drei vom Räte  
des Völkerbundes ernannte Mitglieder sitzen. Es  
kann uns nicht gleichgültig sein, ob die Ver-  
einigten Staaten an diesem Ausschuss mitwirken  
oder nicht. Nach Artikel 35 entscheidet der Völ-  
kerbund unter Berücksichtigung des durch die  
Volksabstimmung ausgedrückten Wunsches dar-  
über, unter welcher Souveränität das Saargebiet  
nach 15 Jahren zu stellen ist. Ob Österreich  
mit Deutschland vereinigt werden darf, hat nach  
dem vielbesprochenen Artikel 80 des Vertrages  
der Völkerbund zu entscheiden. Wir können diese  
Entscheidung keinem Völkerbund überlassen, dem  
die Vereinigten Staaten nicht angehören. Daß  
sie ihm angehören, war eine der Voraussetzun-  
gen, unter denen wir diesem Artikel zustimmten.  
Die aus den Bestimmungen über die Schulden,  
das Privateigentum, Verjährungen, Urteil und  
das gewerbliche Eigentum entstehenden Streit-  
fragen, also Fragen von eminentem wirtschaft-  
licher Wichtigkeit, werden einem gemischten  
Schiedsgerichtshof zur Entscheidung überwiesen  
(Art. 304), der drei Monate nach dem Inkraft-  
treten des Vertrages gebildet werden soll, und  
dessen Vorsitzender vom Rat des Völkerbundes  
ernannt wird. Es kann uns nicht gleichgültig  
sein, ob die Vereinigten Staaten sich an dieser  
Ernennung beteiligen. Der ganze Abschluß des  
Vertrages, der über die internationale Arbeiter-  
gesetzgebung handelt, beruht auf der Organisa-  
tion des Völkerbundes. Nach Art. 387 sind nur  
die Mitgliedsstaaten des Völkerbundes zugleich  
Mitgliedsstaaten der Organisation, die den Plan  
einer internationalen Arbeitergesetzgebung vor-  
wirklichen soll. Es ist undenkbar, daß diese Or-  
ganisation irgend etwas Ersprießliches schafft,  
da ihr der größte aller industriellen Staaten der  
Welt nicht angehört. Deutschland hat seine Zu-  
stimmung zum dreizehnten Teil des Vertrages,  
der diese Materie regelt, unter der Voraussetzung  
gegeben, daß die Vereinigten Staaten dieser Or-  
ganisation angehören.  
Herr Clemenceau befindet sich also im Irr-  
tum, wenn er annimmt, daß der Völkerbund  
ohne die Vereinigten Staaten die Funktionen  
des im Frieden von Versailles vorgesehene Völ-

kerbundes einfach übernehmen kann. Der  
ganze Versailles Vertrag muß  
revidiert werden, wenn die Ver-  
einigten Staaten dem Völ-  
kerbunde nicht beitreten.

## Clemenceau über den Frieden.

Clemenceau hat zu dem Senator Monneron  
gefragt, daß der Friede allerdings manches zu  
wünschen übrig lasse. Jetzt sei es leicht, zu  
kritikieren, aber man dürfe nicht vergessen, daß die  
Situation Frankreichs vor dem Kriege schwierig  
war und daß es nicht allein den Krieg geführt  
hat. Man könnte nicht daran denken, Frankreich  
die Stellung zu geben, die es unter dem ersten  
Reichreich gehabt hat. Der Vertrag werde für  
Frankreich das sein, was Frankreich daraus  
mache. Deshalb müsse es verhängnisvoll wer-  
den, wenn man dem Lande die Ueberzeugung  
verbringen wolle, daß er schlecht sei. Clemen-  
ceau weist den Vorwurf zurück, daß die deutsche  
Armee zu stark bleibe. Es sei unmöglich ge-  
wesen, ein Volk von 60 Millionen ohne Schutz  
an der Ostgrenze zu lassen. Clemenceau  
weist die Forderung nach der  
Rheingrenze zurück. Vergessen Sie  
nicht, so sagte er, daß zwischen Rheinland und  
uns ein deutsches Land liegt, und daß wir ver-  
nünftig handeln, kein neues Elfaß-Vorbringen  
zu schaffen. Der Vertrag, so schließt Clemen-  
ceau, wird uns gewiß Schwierigkeiten und Leid  
bringen; denn das Leben ist ein Kampf im Frie-  
den und im Kriege. Aber der Vertrag sichert  
uns die Verriacht und wird organisiert durch  
eine neue Solidarität der Welt.

## Rundschau.

### Einberufung der Volkstammer.

In seiner gestrigen Sitzung hat das Gesamt-  
ministerium beschlossen, die sächsische Volkstam-  
mer für den 6. Oktober 1919 einzuberufen. Das  
Ministerium genehmigte die Beschaffungsbefehle  
für Lehrer, Beamte, Diätarier und staatliche  
Arbeiter sowie die Erhöhung der Ruhegehalts-  
beträge.

## Der Wiedereintritt der Demokraten in die Reichsregierung.

Die Verhandlungen über den Wiedereintritt  
der Demokraten in die Reichsregierung haben  
noch zu keinem Ergebnisse geführt. Die Regie-  
rung hat zweifellos den Wunsch, das Kabinett  
durch den Wiedereintritt der Demokraten auf  
eine breitere Basis zu stellen, und zwar wurden  
den Demokraten von der Regierung drei Mini-  
sterposten angeboten. Hierfür kämen Schiffer,  
Dernburg und Fall in Frage, und zwar verläutet,  
daß Fall das Reichsjustizministerium überneh-  
men werde. Nun haben die Demokraten den  
Wunsch, Dernburg wieder an die Spitze des  
Reichsfinanzministeriums zu bringen. Es ist aber  
zweifelhaft, ob Erzberger bei seiner bekannten  
Zehnfachigkeit jetzt schon den Wunsch hat, aus  
dem Reichsfinanzministerium auszuscheiden. Man  
rechnet augenscheinlich, wie aus Aeußerungen  
des Reichsfinanzministers in der Sitzung des Haus-  
haltungsausschusses hervorgeht, damit, daß schon in  
der nächsten Woche ein Kompromiß mit den  
Demokraten zustande kommen wird.

## Die Bezüge des Reichspräsidenten.

Der Haushaltsausschuss der Nationalver-  
sammlung hat den Haushalt des Reichsprä-  
sidenten einstimmig in der Form genehmigt, daß  
das Gehalt auf 100 000 Mk. und die Wirtschaftsaus-  
gaben auf rund 600 000 Mk. (im Voraus-  
schlag 704 000 Mk.) ermäßigt wurden. Darin  
sind einbezogen 100 000 Mk. zur freien Dispo-  
sition des Präsidenten, über die Rechnung zu  
legen sind. Das Bureau des Präsidenten um-  
faßt einen Leiter des Bureaus und anfangs der  
gesforderten drei vortragenden Räte drei Rele-  
venten.

## Neue Beschlüsse des Fünferrats.

Der Fünferat hat Epishbergen Norwegen  
zugelassen unter gewissen Einschränkungen hin-  
sichtlich der von Fremden erworbenen Rechte und  
der Ausbeutung von Mineralen. — Die Gebiete an  
der Ostgrenze von Polen, die westlich der Linie  
liegen, welche die polnischen Truppen nicht über-  
schreiten dürfen, wurden endgültig Polen zuge-  
sprochen. Ueber die Gebiete östlich dieser Linie  
ist noch keine Bestimmung getroffen worden.